

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Verwendung von Trinkwasser zur Bewässerung

Stadt Beilstein

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Verwendung von Trinkwasser zur Bewässerung

Die Stadt Beilstein erlässt aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) folgende

Allgemeinverfügung

1. Bewässerungsverbot

Die Verwendung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zur Bewässerung von Rasen- und Grünflächen, privaten Haus- und Ziergärten, Blumenbeeten und sonstigen Zierpflanzungen, öffentlichen Grünflächen, Sport- und Freizeitanlagen sowie sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Freiflächen wird im gesamten Stadtgebiet der Stadt Beilstein untersagt. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Bewässerung manuell oder mittels Bewässerungsanlagen, Rasensprengern, Beregnungsanlagen oder vergleichbaren technischen Einrichtungen erfolgt.

Ebenfalls untersagt ist die Verwendung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zum Befüllen oder Betreiben von privaten Pools, Badebecken, Springbrunnen, Wasserspielanlagen und Wassertonnen.

2. Landwirtschaftliche Nutzung

Von dem Verbot nach Ziffer 1 ausgenommen ist die Verwendung von Trinkwasser zur Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zweck der landwirtschaftlichen Erzeugung. Die Ausnahme gilt insbesondere für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, soweit diese auf Flächen erfolgt, die der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Die Ausnahme gilt nicht für die Bewässerung von Rasen-, Zier- oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs.

3. Weitere Ausnahmen

Von dem Verbot ausgenommen ist die Verwendung von Trinkwasser, soweit sie zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte erforderlich ist. Die Bewässerung von neu angepflanzten Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Pflanzen ist nur zulässig, soweit dies zur Vermeidung ihres Absterbens aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls zwingend erforderlich ist.

4. Geltungsdauer

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet. Das Bewässerungsverbot tritt am 15. August 2026 in Kraft und gilt zunächst bis zum 01. September 2026. Die Stadt Beilstein behält sich vor, die Geltungsdauer durch Änderung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung an die weitere Entwicklung der Wasserversorgungssituation anzupassen.

5. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Beilstein.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird am 14. August 2026 durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Stadt Beilstein ist gemäß den wasserrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb ihres Versorgungsgebiets verantwortlich.

Die derzeitige Witterungssituation ist durch eine anhaltende hochsommerliche und niederschlagsarme Wetterlage gekennzeichnet. Gleichzeitig ist ein erhöhter Trinkwasserverbrauch im

Stadtgebiet festzustellen. Die Füllstände der für die öffentliche Wasserversorgung relevanten Hochbehälter haben sich ebenfalls ungünstig entwickelt.

Die Entwicklung der Wasserstände ist vor dem Hintergrund der derzeitigen Witterungs- und Verbrauchssituation besonders relevant. Die natürlichen Wasservorkommen reagieren auf Niederschlagsereignisse teilweise mit zeitlicher Verzögerung. Eine kurzfristige Erholung der verfügbaren Wassermengen kann daher nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden.

Die Stadt Beilstein hat die Bevölkerung bereits zu einem sparsamen Umgang mit Trinkwasser aufgerufen. Trotz dieses Appells besteht weiterhin ein erhöhter Trinkwasserverbrauch. Nach Einschätzung der Stadtverwaltung ist daher eine weitere Reduzierung des nicht zwingend erforderlichen Trinkwasserverbrauchs erforderlich, um die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten.

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die angeordnete Beschränkung ist § 8 Abs. 2 Satz 2 WVS. Nach dieser Vorschrift kann die Stadt die Verwendung des Wassers für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor.

Die gegenwärtige Entwicklung von Wasserverbrauch und verfügbaren Wassermengen führt zu einer erhöhten Belastung der öffentlichen Wasserversorgung. Insbesondere die unterdurchschnittlichen Füllstände der Hochbehälter zeigen, dass die vorhandenen Wasserreserven gegenüber den Vergleichsjahren deutlich reduziert sind.

Durch die zeitweise Untersagung der in Nummer 1 der Allgemeinverfügung genannten Verwendungen kann der Trinkwasserverbrauch reduziert und damit ein weiterer Rückgang der vorhandenen Wasserreserven begrenzt werden.

III. Ermessensausübung

Die Stadt Beilstein hat das ihr durch § 8 Abs. 2 Satz 2 WVS eingeräumte Ermessen ausgeübt. Bei der Entscheidung wurden insbesondere die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, die Interessen der Bevölkerung, die Belange der Gewerbetreibenden sowie die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt.

Das Bewässerungsverbot ist geeignet, den Trinkwasserverbrauch im Stadtgebiet zu reduzieren. Bewässerungszwecke können insbesondere an heißen und trockenen Tagen einen erheblichen zusätzlichen Trinkwasserbedarf verursachen. Durch die Untersagung dieser nicht zwingend erforderlichen Verwendungen wird eine unmittelbare Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs erreicht.

Ein vollständiges Bewässerungsverbot ist nicht erforderlich. Die Stadt Beilstein beschränkt die Verwendung vielmehr nur für bestimmte, nicht zwingend erforderliche Bewässerungszwecke. Die Maßnahme geht damit weniger weit als ein allgemeines Verbot sämtlicher nicht lebensnotwendiger Trinkwassernutzungen.

Der zuvor erfolgte freiwillige Aufruf zu einem sparsamen Umgang mit Trinkwasser hat angesichts der weiterhin angespannten Versorgungssituation nicht ausgereicht, um eine hinreichende Reduzierung des Verbrauchs sicherzustellen. Ein milderer Mittel, das eine vergleichbare und verlässlich kontrollierbare Verbrauchsreduzierung erwarten lässt, ist derzeit nicht ersichtlich.

Die mit dem Bewässerungsverbot verbundenen Einschränkungen sind gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung angemessen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie die Aufrechterhaltung der hygienisch und gesundheitlich notwendigen Wasserversorgung haben gegenüber der Bewässerung von Rasen-, Zier- und sonstigen nicht zwingend erforderlichen Grünflächen Vorrang.

Die Einschränkung ist zudem zeitlich befristet und kann bei einer Verbesserung der Wasserversorgungssituation aufgehoben oder angepasst werden.

Die Ausnahme für die Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen beruht auf einer sachgerechten Differenzierung zwischen unterschiedlichen Verwendungszwecken. Die Bewäs-

serung landwirtschaftlicher Kulturlflächen dient unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung. Eine vollständige Untersagung dieser Nutzung kann insbesondere bei empfindlichen Kulturen zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden und zum Verlust von Erzeugnissen führen.

Die Stadt Beilstein berücksichtigt mit der Ausnahme die besonderen tatsächlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der landwirtschaftlichen Erzeugung. Die Ausnahme wird zugleich auf die landwirtschaftliche Nutzung zu Erzeugungszwecken beschränkt. Eine allgemeine Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe ist damit nicht verbunden. Insbesondere die Bewässerung von Rasenflächen, Ziergärten oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Grundstücken landwirtschaftlicher Betriebe bleibt vom Bewässerungsverbot erfasst. Damit wird sichergestellt, dass die unterschiedliche Behandlung nicht an die Eigenschaft des Nutzers als „landwirtschaftlicher Betrieb“, sondern an den konkreten Verwendungszweck des Trinkwassers anknüpft.

Bei der Abwägung der betroffenen Interessen überwiegt das öffentliche Interesse an der Sicherstellung einer ausreichenden Trinkwasserversorgung. Die Stadt Beilstein ist gehalten, auch bei einer sich möglicherweise weiter verschärfenden Versorgungssituation rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um die vorhandenen Wasserressourcen zu schonen. Ein Abwarten bis zum Eintritt einer tatsächlichen Versorgungsstörung würde dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage widersprechen. Die Beschränkung soll gerade dazu beitragen, eine solche Situation zu verhindern. Die Maßnahme ist daher zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Beilstein, Hauptstraße 19, 71717 Beilstein oder beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingelegt werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70044 Stuttgart beantragt werden. Beilstein, den 14. August 2026

B. Schoenfeld

Barbara Schoenfeld
Bürgermeisterin

Andreasmarkt 2026 – 24. Oktober

Anmeldung für Teilnehmer

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
unser jährlicher Andreasmarkt findet am 24.10.2026 von 13:00 bis 21:00 Uhr rund um den Kelterplatz statt.
Für alle, die sich anmelden möchten, gilt Folgendes zu beachten:

Anmeldungen können spätestens bis zum 30.09.2026 per Anmeldeformular auf der Homepage erfolgen.

Anmeldungen sind in Ausnahmefällen per Brief oder E-Mail (Andreasmarkt@Beilstein.de) möglich.

Rückmeldungen mit weiteren Informationen erfolgen frühestens nach dem 05.10.2026.

Vielen Dank für Ihr Interesse am Andreasmarkt 2026.

Ihre Stadtverwaltung

Abfallbeseitigung

Sammeltermine

August 2026

Mo., 17.08.	Bioabfall	B
-------------	-----------	----------

Di., 18.08.	Papiertonne	P
-------------	-------------	----------

Mo., 24.08.	Restabfall	R
-------------	------------	----------

Mo., 31.08.	Bioabfall	B
-------------	-----------	----------

Häckselplatz Gagernberg

freitags 14:30 – 17:00 Uhr

samstags 11:00 – 15:30 Uhr

(außer feiertags)

Annahme von: Baum-, Strauch- und Heckenschnitt

Erddeponie Gagernberg geschlossen

Erddeponie Neckarwestheim geschlossen

Recyclinghof Beilstein

beim Bauhof, Talstraße

mittwochs 17:00 – 19:00 Uhr

freitags 14:00 – 17:00 Uhr

samstags 9:00 – 13:00 Uhr

(außer feiertags)

Annahme von sauberen, vorsortierten Wertstoffen:

Papier, zusammengelegte Kartonagen, Flaschen und Gläser, Weißblechdosen, Kunststoffe: Becher, Folien (größer als DIN A4), Flaschen und Kanister, sonstige Kunststoffe mit dem „grünen Punkt“ (alles, was nicht einer der oberen drei Kategorien zuzuordnen ist), weißes Styropor, Getränkekartons, Metalle, Aluminium, unbehandeltes Holz, kleinvolumiger Elektronikschrott, Flaschenkorken, Haushaltsbatterien, leere Toner- und Tintenkartuschen von Druckern, Kopier- und Faxgeräten sowie alte Handys. Klappboxen, Wäschekörbe, Schüsseln, Eimer, Gießkannen, Kanister, Fässer, Mülltonnen, Gartenmöbel, Blumentöpfe, Pflanzgefäße, Schirmständer, sonstige Aufbewahrungs- und Transportgefäße.

Verkaufsstellen für Abfallsäcke

Abfallsäcke erhalten Sie bei der Stadtverwaltung, Bürgerbüro, Hauptstraße 19

Bitte beachten Sie, dass alle Wertstoffe und Abfälle am Tag der Abfuhr spätestens ab 6:00 Uhr bereitstehen müssen.

Bitte beachten Sie, dass alle Wertstoffe und Abfälle am Tag der Abfuhr spätestens ab 6:00 Uhr bereitstehen müssen.



BENUTZE DEN MÜLLEIMER
DENKT AN DIE UMWELT

Grafik: NataliPopova/Stock/Getty Images Plus